

Abweichende Bestimmungen im Naturschutzgebiet Rheindelta

Eine Prüfungsfrage, die von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz für die österreichischen Anwärter des Bodensee-Schifferpatents formuliert wurde, weist darauf hin, dass für das Naturschutzgebiet (NSG) „Rheindelta“ von der Bodensee-Schiffahrtsordnung (BSO) abweichende Regelungen gelten.

Von Klaus Lohmüller

Die Prüfungsfrage lautet: Welchen Abstand zu Schilfflächen müssen Sie im Naturschutzgebiet Rheindelta mindestens einhalten? Richtige Antwort: mindestens 50 Meter.

Normalerweise legt die BSO in Artikel 6.11 diesen einzuhaltenden Mindestabstand mit 25 Metern fest. Diese Zahl sollte allen Patentanwärtern und -inhabern ebenso geläufig sein, wie die mit 300 Metern definierte Uferzone. Doch wer, außer den Patentanwärtern, die sich mit der neuen Prüfungsfrage auseinandersetzen, weiß schon von der abweichenden Regelung?

Wie die Bezirkshauptmannschaft (BH) bestätigt, weisen vor Ort jedenfalls keine entsprechenden Schifffahrtszeichen darauf hin, obwohl das NSG als sogenanntes „Natura 2000 Gebiet“ besonderen Schutz genießt. Und deutsche Patentanwärter, die künftig dort als Wassersportler unterwegs sein könnten, würden derzeit nicht mit der Prüfungsfrage aus Österreich konfrontiert, bestätigt das Schifffahrtsamt des Bodenseekreises.

BSO lässt Behörden Freiraum

In Artikel 16.02 ist in der BSO festgehalten, dass die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen, definierten Artikeln der BSO, darunter auch dem erwähnten Artikel 6.11, zulassen kann.

Dementsprechend gilt die Verordnung der Landesregierung für das Naturschutzgebiet Rheindelta. Dessen zweiter Paragraph beschreibt die Grenzen des Schutzgebiets, das sich von der Altenrheinmündung in einem Kilometer Uferabstand zur Fahrrinne der Fußacher Bucht über die beiden Molenköpfe des Alpenrheins und in einem Uferabstand von 300 Metern an dessen Ostdamm entlang zur Mündung der Dornbirner Aach erstreckt.

Fußacher Bucht im Winter tabu

Hinzu kommen weitere Bestimmungen, die in der Verordnung die Schifffahrt im Bereich des NSG Rheindelta regeln. Während das nächtliche Fahr- und Stillliegeverbot – ebenso, wie die ohnehin bestehenden Sperrflächen – in der Bodenseekarte eingezeichnet sind, weisen Zusatztafeln an den Fahrinnenzeichen der Schifffahrtsrinne auf die winterliche Sperrung der Fußacher Bucht für Sportboote hin.

Wasserskifahren erlaubt

Im gesamten NSG ist während der Wintermonate das Surfen, Kiten und Wasserskifahren verboten – oder umgekehrt ausgedrückt: Im Sommer jedoch erlaubt. Das heißt, dass der 700 Meter breite Bereich vor der nach BSO geltenden 300m-Uferzone des Naturschutzgebiets mit Motorbooten befahren werden darf.

Entsprechend des in der BSO geregelten Freiraums regelt die BH Bregenz in deren Zuständigkeitsbereich auch das Kite- und Windsurfen mit eigener Verordnung.

Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Rheindelta“ (Auszug)

§ 10 (1) Auf der im Naturschutzgebiet gelegenen Wasserfläche des Bodensees ist der Verkehr mit Wasserfahrzeugen mit folgenden Beschränkungen zulässig: (...)

h) In der Uferzone, ausgenommen zwischen der Mündung der Dornbirnerach und dem km 92,8 des rechten Rheindammes, dürfen sich in der Zeit von 23.00 Uhr bis 4.00 Uhr keine Wasserfahrzeuge befinden. Dies gilt nicht für den Aufenthalt in den rechtmäßig bestehenden Häfen und Bootsanlegestellen sowie für das Aus- und Zufahren.

c) Im Schilfgürtel sowie auf der anschließenden 50 m breiten freien Wasserfläche darf nicht mit Wasserfahrzeugen gefahren werden. Dies gilt nicht für die Zufahrt zu (...) Häfen und Bootsanlegestellen, für die Ausübung der Berufsfischerei (...)

d) Während der Zeit vom 1.10. bis 30.4. darf in der Fußacher Bucht, ausgenommen zur Ausübung der Fischerei, außerhalb der Schifffahrtsrinne nicht mit Wasserfahrzeugen gefahren werden (...)

e) Während der Zeit vom 1.11. bis 15.4. ist das Surfen, das Kitesailing, das Wasserskifahren sowie die Verwendung ähnlicher Geräte zur Freizeitnutzung verboten (...)



Der Autor hat die seeseitigen Grenzen des NSG Rheindelta in seine Seekarte eingezeichnet.

Bild: Lohmüller